

- ENTWURF -

Deutscher Bundestag
18. Wahlperiode

Drucksache 18/...
.....2014

Vorschlag

...

Möglichkeiten zum nationalen Ausstieg aus dem GVO-Anbau stärken und das GVO-Zulassungsverfahren novellieren

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag begrüßt

die Entschließung des Bundesrates vom 11. April 2014. Darin hat die große Mehrheit der Bundesländer über alle Regierungskonstellationen hinweg die Bundesregierung dazu aufgefordert, sich auf Basis des Vorschlags des Europäischen Parlaments vom 5.7.2011 auf EU-Ebene für eine Verbesserung des Zulassungsverfahrens für gentechnisch veränderte Organismen (GVO) und für eine Ausweitung der nationalen Möglichkeiten der Mitgliedstaaten zum Verbot des Anbaus von gentechnisch veränderten Pflanzen einzusetzen. Gleichzeitig hat der Bundesrat deutliche Bedenken im Hinblick auf den derzeit auf EU-Ebene diskutierten Vorschlag der griechischen Ratspräsidentschaft zur konkreten Ausgestaltung der „opt out“ Regelung geäußert.

II. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Seit 2010 wurden auf EU-Ebene mehrere Vorschläge zur Änderung der Freisetzungsrichtlinie 2001/18/EG vorgelegt. Die Möglichkeiten der Mitgliedstaaten, den Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen auf ihrem Hoheitsgebiet zu untersagen beziehungsweise zu beschränken, sollten erweitert werden. Zudem sollte das EU-Zulassungsverfahren für gentechnisch veränderte Organismen verbessert werden.

- Ein erster Vorschlag der EU-Kommission von 2010 fand wegen Zweifeln an der Rechtssicherheit keine Mehrheit.

- Ein Vorschlag des Europäischen Parlaments vom 5.7.2011 wurde zwar im Parlament mit großer Mehrheit angenommen, jedoch von der EU-Kommission oder dem Rat selbst nicht aufgenommen.

- Ein an dem bereits gescheiterten Vorschlag der EU-Kommission orientierter Vorschlag der dänischen Ratspräsidentschaft aus dem Jahr 2012, wurde mit der Sperrminorität Deutschlands, Frankreichs, Großbritanniens und Belgiens blockiert.

Unter der griechischen Ratspräsidentschaft ist im Jahr 2014 die Diskussion wieder aufgenommen worden. Bei dem vorliegenden Vorschlag der griechischen

1 Ratspräsidentschaft handelt es sich um eine leicht veränderte Version des dänischen
2 Vorschlags aus dem Jahr 2012.

3
4 Für Mitgliedstaaten, die den Anbau einer bestimmten gentechnisch veränderten Pflanze
5 auf ihrem Hoheitsgebiet untersagen wollen, sieht der Vorschlag zwei Phasen vor, wobei
6 die erste Phase die Voraussetzung für Phase zwei darstellt:

7
8 1. Noch bevor eine Pflanze zum Anbau zugelassen wird, - das heißt während des EU-
9 Zulassungsverfahrens - muss ein Mitgliedstaat über die EU-Kommission das
10 antragstellende Unternehmen aktiv davon in Kenntnis setzen, dass dieser den Anbau auf
11 seinem Hoheitsgebiet untersagen und deshalb vom Antrag ausgenommen werden soll.
12 Das Unternehmen muss diesem Anliegen jedoch nicht stattgeben.

13
14 2. Wenn ein Mitgliedstaat bzw. die Europäische Kommission das Unternehmen
15 konsultiert und das Unternehmen dem Anliegen nicht stattgegeben hat, so hat dieser
16 Mitgliedstaat nach Abschluss des Zulassungsverfahrens die Möglichkeit den Anbau aus
17 bestimmten Gründen zu untersagen.

18
19 Im aktuellen Vorschlag der Rats-Arbeitsgruppe vom 16. 4. 2014 werden Beispiele für
20 Verbotgründe im eigentlichen Richtlinien-Text aufgeführt. Diese müssen dem EU-Recht
21 entsprechen, verhältnismäßig, nicht diskriminierend sein und im Einklang mit der im
22 Rahmen des Zulassungsverfahrens durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung
23 stehen. Zudem muss der Kommission das Anbauverbot 75 Tage vor Umsetzung
24 mitgeteilt werden. Die EU-Kommission soll während dieser Frist eine Stellungnahme
25 abgeben, die jedoch nicht bindend ist.

26
27 Der griechische Vorschlag weitet den Einfluss von Unternehmen deutlich aus und setzt
28 sie gewissermaßen mit Nationalstaaten gleich:

29 In der ersten Phase agieren die antragstellenden Unternehmen auf Augenhöhe mit den
30 jeweiligen Mitgliedstaaten, die ein nationales Anbauverbot erreichen wollen.

31
32 Angesichts der überwiegend ablehnenden Haltung der Bevölkerung gegenüber der
33 grünen Gentechnik können Regierungen an dieser Stelle unter Druck und in
34 Abhängigkeit von einzelnen Unternehmen geraten.

35
36 Die neueste Änderung, wonach die EU-Kommission anstelle der betroffenen
37 Mitgliedstaaten die Konsultation mit den Unternehmen übernehmen soll, ändert an dem
38 eigentlichen Sachverhalt wenig. Zwar muss dann nicht der einzelne Mitgliedstaat das
39 Unternehmen konsultieren, doch damit würde die Konsultation noch intransparenter und
40 würde zudem der parlamentarischen Mitsprache vollkommen entzogen.

41
42 Problematisch ist vor allem, dass die Konsultation mit dem Unternehmen in der Regel
43 während des Zulassungsverfahrens stattfinden muss. Das könnte die Antragsteller dazu
44 verleiten, als Gegenleistung für ihre Zustimmung zu einer Ausklammerung des
45 Territoriums eines Mitgliedsstaates aus dem Zulassungsantrag die Zustimmung dieses
46 Mitgliedstaates zur grundsätzlichen Anbauzulassung auf EU-Ebene einzufordern.

47
48 Darüber hinaus ist die Rechtssicherheit von in Phase zwei ausgesprochenen Verboten
49 unklar. Möglicherweise könnten Unternehmen, die in der ersten Phase dem Anliegen des
50 Mitgliedstaates nicht zugestimmt und demnach ein besonderes Interesse an der
51 Anbauerlaubnis haben, erfolgreich den Klageweg beschreiten.

52
53 Langzeiteffekte und sozioökonomische Auswirkungen des Anbaus gentechnisch
54 veränderter Pflanzen werden im derzeitigen EU-Zulassungsverfahren nur unzureichend
55 berücksichtigt. Eine stärkere Berücksichtigung solcher Effekte im Rahmen einer
56 Überarbeitung des Zulassungsverfahrens ist im griechischen Vorschlag nicht

1 vorgesehen, obwohl die EU-Umweltminister entsprechende Verbesserungen bereits seit
2 2008 einfordern.

3
4 In den Mitgliedstaaten spielen beim GVO-Anbau neben den direkten vor allem auch die
5 langfristigen Auswirkungen auf die Umwelt und mögliche Folgekosten für
6 Ernährungswirtschaft, Landwirtschaft und Gesellschaft eine große Rolle. Aus der
7 mangelnden Berücksichtigung dieser Aspekte resultieren die großen Konflikte um die
8 sog. „grüne Gentechnik“, die in der Vergangenheit die Zulassungsverfahren immer
9 wieder verzögert haben.

10
11 In Deutschland hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 24.
12 November 2010 (1 BvF 2/05) darauf hingewiesen, dass die Ausbreitung von
13 gentechnisch verändertem Material - einmal in die Umwelt ausgebracht,- schwer oder gar
14 nicht begrenzt sei. Zudem seien die langfristigen Folgen des Einsatzes der Gentechnik
15 wissenschaftlich noch nicht hinreichend geklärt. Das Gericht verwies auf die besondere
16 Sorgfaltspflicht des Gesetzgebers, der nach Artikel 20a des Grundgesetzes den Auftrag
17 habe, „in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen
18 Lebensgrundlagen zu schützen.“

19
20 Das Europäische Parlament hatte am 5.7.2011 einen Vorschlag vorgelegt, der die
21 Verbesserung des Zulassungsverfahrens unter Berücksichtigung bisher fehlender
22 Aspekte wie Langzeiteffekte und gesellschaftliche Folgekosten des GVO-Einsatzes
23 vorsieht und die Möglichkeiten für nationale Anbauverbote erweitert. Dazu führt der
24 Vorschlag eine detaillierte Liste der möglichen Verbotgründe auf, die sowohl Gründe
25 des öffentlichen Interesses wie schädliche volkswirtschaftliche Folgen (sozioökonomische
26 Gründe) als auch lokale Umweltrisiken eines GVO-Anbaus und wissenschaftliche
27 Unsicherheiten mit einschließt. Auch der Bundesrat hat in seiner Entschließung vom 11.
28 4. auf die Notwendigkeit der Reform der Gentechnik-Zulassungsverfahren hingewiesen.

29
30 Obwohl das Europäische Parlament diesen Vorschlag am 5.7.2011 mit großer Mehrheit
31 über alle Fraktionen hinweg (*mit 548 zu 84 Stimmen bei 31 Enthaltungen*) verabschiedet
32 hat, bleibt dieser in der weiteren Diskussion bis heute unberücksichtigt.

33
34
35
36 III. Der Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- 37
38
- 39 - sich auf Ebene der EU für eine Regelung einzusetzen, die das
40 Selbstbestimmungsrecht der Mitgliedstaaten beim Anbau gentechnisch veränderter
41 Pflanzensorten gewährleistet: Auf Basis des Vorschlags des Europäischen
42 Parlaments vom 5.7.2011 und der Entschließung des Bundesrates vom 11.4.2014
43 sollen das GVO-Zulassungsverfahren überarbeitet und die nationalen Möglichkeiten
44 der Mitgliedstaaten zum Verbot des Anbaus von gentechnisch veränderten Pflanzen
45 ausgeweitet werden;
 - 46
47 - sich im Vorfeld schnellstmöglich bei Frankreich und anderen Mitgliedstaaten um die
48 Unterstützung für dieses Vorhaben zu bemühen;
 - 49
50 - den opt-out-Vorschlag der griechischen Ratspräsidentschaft abzulehnen und eine
51 Beteiligung der nationalen Parlamente an der Entscheidungsfindung sicher zu stellen;
 - 52
53
54 - sich für ein Zulassungs-Moratorium einzusetzen, bis die Vorschläge des
55 Europäischen Parlaments zur Überarbeitung des Zulassungsverfahrens vollständig
56 umgesetzt sind;

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24

- im Falle des Scheiterns eines Moratoriums gegen jede weitere Anbauzulassung zu stimmen, bis die Vorschläge des Europäischen Parlaments zur Überarbeitung des Zulassungsverfahrens vollständig umgesetzt sind.

Begründung:

Der Einsatz der grünen Gentechnik muss an ihrem Beitrag zur nachhaltigen Lösung von Problemen gemessen werden. In diese Bewertung sollten ökonomische, ökologische und gesellschaftliche Folgen des Einsatzes einfließen. Die „opt out“ Regelung des Europäischen Parlaments vom 5.7.2011 ermöglicht jedem Mitgliedsstaat die freie Entscheidung, auf ihrem Staatsgebiet den Einsatz von GVO zuzulassen oder auszuschließen. Der griechische Vorschlag ist abzulehnen, weil das Regelwerk intransparent und nicht rechtssicher ist. Eine faktische Gleichsetzung von Unternehmen und Mitgliedsstaaten ist auch ansatzweise nicht hinnehmbar. Außerdem wird der Vorschlag aktuell unter erheblichem Zeitdruck diskutiert, was eine gründliche inhaltliche und rechtliche Prüfung und die Beteiligung der nationalen Parlamente ausschließt. Angesichts der enormen Tragweite der vorgesehenen Änderungen im europäischen Gentechnikrecht ist ein besonders sorgfältiges Vorgehen geboten.

Die Vorbehalte der Bevölkerung müssen - wie auch im Koalitionsvertrag verankert - anerkannt und berücksichtigt werden. Die grüne Gentechnik darf den Menschen keinesfalls aufgezwungen werden.